

Über

FB 1 - 110

an Herrn Oberbürgermeister Schineller

Antrag der Fraktion der Bürgergemeinschaft Speyer auf Unterstützung der Bürger von Speyer-Nord im Kampf für eine Verbesserung des Lärmschutzes an der Bundesautobahn A 61 und der Bundesstraße B 9 durch die Durchführung von Klagen für 12 Bürger

Die Bürgergemeinschaft beantragt, dass die Stadt zwölf klagewillige Bürger auswählen möge und dass das städtische Rechtsamt für diese gegen den Planfeststellungsbeschluss bzgl. des Ausbaus der A 61 klagen solle, soweit bestimmte im einzelnen aufgeführte Forderungen nicht berücksichtigt sind.

Dem so formulierten Antrag kann bereits aus formellen Gründen nicht zugestimmt werden.

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO wäre eine entsprechende Klage beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz einzureichen. Vor dem OVG besteht nach § 67 VwGO jedoch grundsätzlich Vertretungszwang. § 67 Abs. 1 VwGO bestimmt, dass sich die am Prozess Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Lediglich juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich als Prozessbeteiligte auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO). In den von der Bürgergemeinschaft angestrebten Verfahren wäre die Stadt Speyer aber selbst nicht Beteiligter im Sinne des Gesetzes. Dies wären nur die einzelnen klagenden Bürger, vgl. § 63 VwGO. Danach sind Beteiligte an einem Verfahren der Kläger, der Beklagte, der Beigeladene und der Vertreter des öffentlichen Interesses, nicht aber etwaige Vertreter der Beteiligten. Damit entfällt bereits aufgrund des bestehenden Vertretungszwangs die Möglichkeit, dass sich die klagewilligen Bürger von der Stadt Speyer bzw. dem Rechtsamt vertreten lassen.

Auch im Hinblick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wäre eine Prozessvertretung durch die Stadt als problematisch anzusehen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die Behörden und juristische Personen des

öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Zur Unterstützung der lärmgeplagten Bürger könnte diesen angeboten werden, die seitens der Stadt im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs bereits angefertigten Stellungnahmen zum Ausbau der A 61 einzusehen. Die Prozessführung für Dritte ist jedoch der Anwaltschaft vorbehalten, sie gehört nicht zu den Aufgaben der Stadt.

Darüber hinaus wäre die beantragte Prozessführung durch das städtische Rechtsamt auch aus versicherungsrechtlicher Sicht bedenklich, nachdem die kommunale Haftpflichtversicherung keinen Deckungsschutz für die Prozessführung für Dritte umfasst. Bei jedem zugelassenen Rechtsanwalt ist eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung hingegen Pflicht.

Inwieweit eine Klage aus materieller Sicht Erfolg versprechend wäre, kann von Seiten der Rechtsabteilung nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu wäre vorrangig auf die Stellungnahme der Fachabteilung zurückzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dittus